

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0050789

Entscheidungsdatum

20.11.1991

Geschäftszahl

9ObA196/91; 9ObA602/91; 8ObA85/98b; 9ObA225/98y; 8ObA332/99b; 9ObA188/00p; 9ObA81/01d;
9ObA195/01v; 8ObA28/01b; 9ObA58/02y; 9ObA50/02x; 9ObA69/02s; 8ObA53/02f; 9ObA39/05h;
9ObA123/06p; 9ObA30/07p; 9ObA33/13p; 8ObA18/14a; 8ObA50/14g

Norm

AÜG §10 Abs1

Rechtssatz

Für die Dauer der Überlassung ist auf das an Arbeitnehmer des Beschäftigerbetriebes für vergleichbare Arbeiten zu zahlende kollektivvertragliche Mindestentgelt Bedacht zu nehmen (sofern dieses höher ist als das Grundentgelt).

Entscheidungstexte

TE OGH 1991-11-20 9 ObA 196/91

Veröff: SZ 64/161 = EvBl 1992/67 S 297 = JBl 1992,265 = ecolex 1992,111 = RdW 1992,186 = Arb 10977

TE OGH 1991-11-20 9 ObA 602/91

Auch; Veröff: Arb 10979 = RdW 1992,184

TE OGH 1998-08-24 8 ObA 85/98b

Beisatz: Ist Beschäftigerbetrieb der ORF, für welchen nur eine (unzulässige) Betriebsvereinbarung besteht, richtet sich das angemessene Entgelt zumindest nach dem Mindestentgelt des für vergleichbare Tätigkeiten sonst heranzuziehenden Kollektivvertrags (hier: für Filmschaffende). (T1)

Veröff: SZ 71/136

TE OGH 1998-10-21 9 ObA 225/98y

TE OGH 2000-03-09 8 ObA 332/99b

Beisatz: Der Ausdruck "Bedachnahme" ist iS eines Anspruchs der überlassenen Arbeitskraft auf die Mindestentgelte nach dem Kollektivvertrag des Beschäftigerbetriebs (nicht aber auf die überkollektivvertraglichen Istlöhne) zu verstehen. Dieser Anspruch steht der Arbeitskraft unabhängig davon zu, ob im Überlasserbetrieb ein Kollektivvertrag existiert. Ein höherer Grundentgeltanspruch bleibt unberührt. (T2)

TE OGH 2000-09-20 9 ObA 188/00p

Beis wie T2

TE OGH 2001-06-07 9 ObA 81/01d

Vgl auch; Beisatz: Für die Zeit der Überlassung finden grundsätzlich die Entgeltbestimmungen eines Beschäftigterkollektivvertrages Anwendung, ein im Überlasserbetrieb in Geltung stehender Kollektivvertrag ist aber - außer für Zeiten der Nichtüberlassung - dann relevant, wenn der Beschäftigterkollektivvertrag ein niedrigeres Entgeltniveau aufweist. (T3)

TE OGH 2001-09-05 9 ObA 195/01v

Beis wie T2

TE OGH 2001-10-25 8 ObA 28/01b

Beis wie T2 nur: Der Ausdruck "Bedachnahme" ist iS eines Anspruchs der überlassenen Arbeitskraft auf die Mindestentgelte nach dem Kollektivvertrag des Beschäftigterbetriebs (nicht aber auf die überkollektivvertraglichen Istlöhne) zu verstehen. (T4)

TE OGH 2002-03-27 9 ObA 58/02y

Vgl auch; Veröff: SZ 2002/40

TE OGH 2002-03-27 9 ObA 50/02x

Vgl auch

TE OGH 2002-03-27 9 ObA 69/02s

Vgl auch

TE OGH 2002-08-08 8 ObA 53/02f

Beisatz: Der Ausdruck "Bedachnahme" ist iS eines Anspruchs der überlassenen Arbeitskraft auf die Mindestentgelte nach dem Kollektivvertrag des Beschäftigterbetriebs zu verstehen. Ein höherer Grundentgeltanspruch bleibt unberührt. (T5)

Beisatz: Das heißt, der Arbeitnehmer kann im Fall der Verwendung in einem Beschäftigterbetrieb zwischen dem Grundlohn und dem Kollektivvertragslohn des Beschäftigterbetriebes frei wählen. Er kann nicht gezwungen werden, sich mit dem in concreto niedrigeren Mindestkollektivvertragslohn des Beschäftigterbetriebes zufrieden zu geben (T6)

TE OGH 2006-01-25 9 ObA 39/05h

Veröff: SZ 2006/8

TE OGH 2007-05-09 9 ObA 123/06p

Vgl auch

TE OGH 2008-06-05 9 ObA 30/07p

Auch; Beisatz: Hier: Wegzeitvergütung im Sinn des Abschnitts VIII Z6 f KollIV für das metallverarbeitende Gewerbe. (T7)

TE OGH 2013-07-24 9 ObA 33/13p

Beis wie T2; Beis wie T4

TE OGH 2014-03-24 8 ObA 18/14a

Beis wie T2; Beis wie T4; Beisatz: Jährliche Ist-Lohn-Erhöhungen auf den überkollektivvertraglichen Lohn laut Beschäftiger-Kollektivvertrag fallen aber nicht in den Schutzbereich des § 10 Abs 1 Satz 3 AÜG. (T8); Veröff: SZ 2014/26

TE OGH 2014-08-25 8 ObA 50/14g

Beis wie T8

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0050789